

**4. Änderungstarifvertrag
zum Tarifwerk AWO NRW
(TV Tariferhöhung 2012 AWO NRW)
vom 22. Oktober 2012**

- zum Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV AWO NRW) vom 05. Januar 2008
- zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO NRW und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO NRW) vom 05. Januar 2008
- zum Tarifvertrag für die Auszubildenden der Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV-A AWO NRW) vom 05. Januar 2008

zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., Sitz Berlin,
Geschäftsstelle: Auf den Häfen 30-32, 28203 Bremen,
- vertreten durch den Vorstand -

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
Karlstraße 123-127, 40210 Düsseldorf
- vertreten durch die Landesbezirksleitung -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung des Verhandlungsergebnisses bei den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2012 und der Tarifvereinbarung zur Änderung und Klarstellung des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt in NRW vom 23. Oktober 2012.

Abschnitt I

Änderungen des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV AWO NRW) vom 05. Januar 2008

Der Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV AWO NRW) vom 05. Januar 2008, zuletzt geändert durch den 3. Änderungstarifvertrag vom 17. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen der Anlage A zu § 19 Absatz 2 (Tabellenentgelt)

1. Die um 3,5% erhöhte Entgelttabelle der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 01. Oktober 2012 die bisher gültige Entgelttabelle gemäß § 1 Ziffer 3 des 3. Änderungstarifvertrages zum TV AWO NRW vom 17. Dezember 2010.
2. Die um weitere 2,0% erhöhte Entgelttabelle der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 01. Oktober 2013 die bis dahin gültige Entgelttabelle gemäß Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag.
3. Die um weitere 0,8% erhöhte Entgelttabelle der Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 01. Juli 2014 die bis dahin gültige Entgelttabelle gemäß Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag.

Protokollerklärung zu § 1 Ziffern 1 bis 3:

Die Entgelttabellen gemäß den Ziffern 1 bis 3 gelten als Anlage A zu § 19 Absatz 2 des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV AWO NRW) vom 05. Januar 2008 und werden ab jeweiliger Gültigkeit als solche bezeichnet.

4. Die jeweils geänderten Werte werden in die Kr-Anwendungstabelle gemäß § 16 Absatz 7 TV-Ü AWO NRW (Anlage 3 zum TV-Ü AWO NRW) übernommen.

§ 2

**Änderung von § 12 Absatz 5
(Regelmäßige Arbeitszeit)**

In § 12 Absatz 5 Satz 5 wird das Wort „Werktag“ durch die Worte „Montag bis Freitag“ ersetzt.

§ 3

**Änderung von § 22
(Jahressonderzahlung)**

(gültig bis zum 31. Dezember 2011)

1. Es wird folgende Protokollerklärung zu § 22 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung bis zum 31. Dezember 2011 aufgenommen:

"Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

Die Tarifparteien stellen klar, dass bis zum 31. Dezember 2011 Berechnungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ausschließlich das durchschnittliche monatliche Tabellenentgelt gemäß § 19 zuzüglich eventueller zusätzlicher im Dienstplan vorgesehener Überstunden ist. Weitere Entgeltbestandteile fließen nicht in die Berechnungsgrundlage ein. Die Erwähnung von Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien beruht auf einem Redaktionsversehen. Dies gilt auch für die Berechnung gemäß Protokollerklärung zu Absatz 2."

2. Es wird folgende Protokollerklärung zu § 22 Absatz 3 Satz 3 in der Fassung bis zum 31. Dezember 2011 aufgenommen:

„Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 3:

Die Tarifparteien stellen klar, dass bis zum 31. Dezember 2011 die Jahressonderzahlung auch für Kalendermonate vermindert wird, in denen den Beschäftigten ausschließlich Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist.“

3. Die Protokollerklärungen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 entfallen mit Ablauf des 31. Dezember 2011. Sie wirken nach.

§ 4

Änderung von § 22 (Jahressonderzahlung)

(gültig ab 01. Januar 2012)

1. § 22 Absatz 2 wird ab dem 01. Januar 2012 wie folgt neu gefasst:

“(2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	90 v.H.
in den Entgeltgruppen 9 bis 12	80v.H.,
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	60 v.H.

des den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich jeweils gezahlten monatlichen Entgelts gemäß § 23; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit). ²Unberücksichtigt bleiben darüber hinaus die Zuschläge gemäß § 14a und die Zulage gemäß § 16 Absatz 6a TV-Ü AWO NRW.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfanges. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich."

2. § 22 Absatz 3 Satz 3 wird ab dem 01. Januar 2012 wie folgt neu gefasst:

"Die Verminderung unterbleibt ebenfalls für Kalendermonate in denen den Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist."

§ 5

Änderung von § 23

(Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung)

In § 23 Absatz 1 Satz 3 werden das Wort und das Satzzeichen "Leistungsentgelte," gestrichen.

§ 6

Änderung von § 30

(Erholungsurlaub)

§ 30 Absatz 3 Buchstabe a) wird am Ende wie folgt ergänzt:

"Im Falle der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit gilt dies nur für den Urlaubsanspruch, der über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgeht. Für den gesetzlichen Mindesturlaub gilt das Bundesurlaubsgesetz."

§ 7

Änderung von § 42 Absatz 3 (Inkrafttreten)

§ 42 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Anlage A zu § 19 Absatz 2 (Entgelttabelle) ist mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsschluss, frühestens zum 31. Juli 2014, kündbar. ²§ 22 (Jahressonderzahlung) ist mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsschluss kündbar.“

§ 8

Änderung der Anlage A zur Sonderregelung für Beschäftigte in Servicediensten bei Vollmitgliedern des Arbeitgeberverbandes AWO Deutschland e.V. in NRW (Entgelttabelle)

1. Die Entgelttabelle der Anlage 4 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 01. Oktober 2012 die bisher gültige Entgelttabelle gemäß Anlage 4 des 3. Änderungstarifvertrages zum TV AWO NRW vom 17. Dezember 2010.
2. Die Entgelttabelle der Anlage 5 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 01. Oktober 2013 die bis dahin gültige Entgelttabelle gemäß Anlage 4 zu diesem Tarifvertrag.
3. Die Entgelttabelle der Anlage 6 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 01. Juli 2014 die bis dahin gültige Entgelttabelle gemäß Anlage 5 zu diesem Tarifvertrag.

Protokollerklärung zu § 8 Ziffern 1 bis 3:

Die Entgelttabellen gemäß den Ziffern 1 bis 3 gelten als Anlage A zur Sonderregelung für Beschäftigte in Servicediensten bei Vollmitgliedern des Arbeitgeberverbandes AWO

Deutschland e.V. in NRW vom 05. Januar 2008 und werden ab jeweiliger Gültigkeit als solche bezeichnet.

Abschnitt II

Änderungen des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO NRW und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO NRW) vom 05. Januar 2008

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO NRW und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO NRW) vom 05. Januar 2008, zuletzt geändert durch den 3. Änderungstarifvertrag vom 17. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

§ 9

Änderung von § 5 Absatz 1 (Vergleichsentgelt)

In § 5 Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Ab dem 01. Oktober 2012 werden die individuellen Vergleichsentgelte der übergeleiteten Beschäftigten um 3,5%, ab dem 01. Oktober 2013 um weitere 2,0% und ab dem 01. Juli 2014 um weitere 0,8% erhöht.“

§ 10

Änderung von § 18 (Entgeltgruppe 2Ü)

Die Werte der in § 18 TV-Ü AWO NRW enthaltenen Entgelttabelle werden ab dem 01. Oktober 2012 um 3,5%, ab dem 01. Oktober 2013 um weitere 2,0% und ab dem 01. Juli 2014 um weitere 0,8% erhöht. Die nachfolgenden Tabellen ersetzen jeweils die bisherige Entgelttabelle:

ab dem 01. Oktober 2012:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.725,86	1.917,63	1.986,53	2.078,38	2.141,55	2.188,62

ab dem 01. Oktober 2013:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.760,38	1.955,98	2.026,26	2.119,95	2.184,38	2.232,39

ab dem 01. Juli 2014:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.774,46	1.971,63	2.042,47	2.136,91	2.201,86	2.250,25

§ 11

Änderung von § 20 Absatz 2 Satz 2 (In-Kraft-Treten, Laufzeit)

In § 20 Absatz 2 Satz 2 wird das Datum „30. Juni 2012“ durch das Datum „31. Juli 2014“ ersetzt.

Abschnitt III

Änderungen des Tarifvertrages für die Auszubildenden der Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV-A AWO NRW) vom 05. Januar 2008

Der Tarifvertrag für die Auszubildenden der Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV-A AWO NRW) vom 05. Januar 2008, zuletzt geändert durch den 3. Änderungstarifvertrag vom 17. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

§ 12
Änderung von § 7 Absatz 4
(Ausbildungsentgelte)

§ 7 Absatz 4 TV-A AWO NRW wird ab dem 01. Oktober 2012 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

²Minderjährige Auszubildende sowie Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht nicht eingesetzt werden. ³Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr dürfen an Wochenfeiertagen nicht eingesetzt werden.

⁴Unmittelbar vor und nach der theoretischen Ausbildung im Blockunterricht ist kein Einsatz am Wochenende zulässig.

⁵Ein Einsatz von Auszubildenden in der Nacht ist im dritten Ausbildungsjahr zulässig.

⁶Ein Einsatz im zweiten Ausbildungsjahr in der Nacht ist nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Auszubildenden zulässig.

⁷Der Einsatz entspricht nur dem Ausbildungszweck, wenn die Auszubildenden zusätzlich zur Anzahl der regelmäßig geplanten Beschäftigten eingesetzt werden und eine Anleitung durch eine Fachkraft sichergestellt ist.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Die Tarifparteien stellen klar, dass ein Einsatz von volljährigen Auszubildenden an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht im dritten Ausbildungsjahr dem Ausbildungszweck nicht widerspricht.“

§ 13
Änderung von § 8
(Ausbildungsentgelte)

1. Die Überschrift von § 8 wird von „Ausbildungsentgelte“ auf „Ausbildungsentgelte, Schichtzulagen, Zeitzuschläge“ geändert.
2. § 8 Absatz 1 TV-A AWO NRW wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende (BBiG) in verwal-
ten oder kaufmännischen Berufen

ab dem 01. Oktober 2012

im ersten Ausbildungsjahr	746,14 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	797,91 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	845,43 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	911,34 Euro,

ab dem 01. Oktober 2013

im ersten Ausbildungsjahr	786,14 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	837,91 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	885,43 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	951,34 Euro.“

3. § 8 Absatz 1a TV-A AWO NRW wird wie folgt neu gefasst:

„(1a) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende (BBiG) in anderen
Berufen

ab dem 01. Oktober 2012

im ersten Ausbildungsjahr	746,14 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	797,91 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	845,43 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	911,34 Euro,

ab dem 01. Oktober 2013	
im ersten Ausbildungsjahr	786,14 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	837,91 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	885,43 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	951,34 Euro.“

4. § 8 Absatz 2 TV-A AWO NRW wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Davon abweichend beträgt das monatlich Ausbildungsentgelt für Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Entbindungspflege und der Altenpflege,

ab dem 01. Oktober 2012	
im ersten Ausbildungsjahr	879,11 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	940,91 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.042,88 Euro,

ab dem 01. Oktober 2013	
im ersten Ausbildungsjahr	919,11 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	980,91 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.082,88 Euro.“

5. Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Auszubildende, die die Voraussetzungen von § 13 Absatz 1 und 2 TV AWO NRW erfüllen, erhalten abweichend von § 14 Absatz 4 und 5 TV AWO NRW eine monatliche Schicht- bzw. Wechselschichtzulage in Höhe von 30 €. ²Teilzeitbeschäftigte Auszubildende, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, erhalten die Schicht- bzw. Wechselschichtzulage in voller Höhe. ³Für Zeiten der theoretischen Ausbildung im Blockunterricht besteht kein Anspruch auf die Schicht- bzw. Wechselschichtzulage.“

6. Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Bei Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit gelten § 14 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) bis d) TV AWO NRW für Auszubildende entsprechend. ²Berechnungsgrundlage für die Zeitzuschläge für Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit ist abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 2 TV AWO NRW ausschließlich das sich aus § 8 Absatz 1, 1a oder Absatz 2 bei entsprechender Anwendung von § 28 Absatz 3 Satz 3 TV AWO NRW jeweils ergebende Stundenentgelt. ³§ 14 Absatz 1 Satz 3 TV AWO NRW findet entsprechende Anwendung.“

§ 14
Änderung von § 16a
(Übernahme von Auszubildenden)

§ 16a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16a
Übernahme von Auszubildenden

(1) ¹Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis spätestens am 31. Dezember 2014 begonnen hat oder beginnt, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte, gesetzliche oder tarifliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

(2) ¹Der Anspruch setzt einen freien und zu besetzenden unbefristeten Arbeitsplatz zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 voraus, der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung ermöglicht. ²Ein solcher Arbeitsplatz ist zu besetzen, wenn er ausgeschrieben ist oder ohne Ausschreibung besetzt werden soll.

(3) ¹Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ²Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 16a:

Ist kein unbefristeter Arbeitsplatz ausgeschrieben oder ohne Ausschreibung zu besetzen, wird eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 16a angestrebt.“

§ 15

Änderung von § 19 (Inkrafttreten, Laufzeit)

§ 19 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Davon abweichend ist § 8 mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsschluss, frühestens zum 31. Juli 2014, kündbar.“

Inkrafttreten des 4. Änderungsstarifvertrages

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2012 in Kraft.
2. Davon abweichend treten die §§ 3, 4, 5 und 6 zum 01. Januar 2011 und die §§ 13 und 14 zum 01. Oktober 2012 in Kraft.

Berlin, den 04.03.2013

Düsseldorf, den 4.3.13

Für den
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di

Andreas Johnsen
Vorsitzender

Gabriele Schmidt
Landesbezirksleiterin

Gero Kettler
Geschäftsführer

Sylvia Bühler
Landesfachbereichsleiterin

Anlage 1
zum 4. Änderungstarifvertrag AWO NRW vom 22. Oktober 2012
(TV Tariferhöhung 2012 AWO NRW)

Tabelle Entgeltgruppen (Entgelttabelle)

TV AWO NRW ab 01. Oktober 2012

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.885,77	4.317,53	4.478,29	5.052,42	5.488,78	5.775,84
14	3.513,74	3.904,14	4.133,81	4.478,29	5.006,50	5.293,57
13	3.234,71	3.594,12	3.789,32	4.168,25	4.696,46	4.914,64
12	2.893,66	3.215,19	3.674,50	4.076,39	4.593,12	4.822,77
11	2.790,32	3.100,35	3.330,01	3.674,50	4.174,00	4.403,65
10	2.686,97	2.985,53	3.215,19	3.444,83	3.881,19	3.984,52
9²⁾	2.366,60	2.629,56	2.767,35	3.134,81	3.421,88	3.651,53
8	2.211,58	2.457,31	2.572,14	2.675,49	2.790,32	2.862,65 ³⁾
7	2.066,91 ⁴⁾	2.296,55	2.445,84	2.560,66	2.646,78	2.727,16
6	2.025,57	2.250,63	2.365,46	2.474,54	2.549,17	2.623,82 ⁵⁾
5	1.938,30	2.153,02	2.262,12	2.371,20	2.451,57	2.508,98
4	1.839,55 ⁶⁾	2.043,94	2.181,74	2.262,12	2.342,49	2.389,57
3	1.808,54	2.009,49	2.066,91	2.158,77	2.227,66	2.290,82
2Ü	1.725,86	1.917,63	1.986,53	2.078,38	2.141,55	2.188,62
2	1.663,86	1.848,73	1.906,15	1.963,56	2.089,87	2.221,93
1	—	1.476,69	1.504,25	1.538,69	1.570,85	1.653,52

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

2)	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.864,95	3.042,94	3.261,11	3.467,80

- 3)** 2.908,60
- 4)** 2.124,32
- 5)** 2.686,97
- 6)** 1.896,96

Anlage 2
zum 4. Änderungstarifvertrag AWO NRW vom 22. Oktober 2012
(TV Tariferhöhung 2012 AWO NRW)

Tabelle Entgeltgruppen (Entgelttabelle)
TV AWO NRW ab 01. Oktober 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.963,49	4.403,88	4.567,86	5.153,47	5.598,56	5.891,36
14	3.584,01	3.982,22	4.216,49	4.567,86	5.106,63	5.399,44
13	3.299,40	3.666,00	3.865,11	4.251,62	4.790,39	5.012,93
12	2.951,53	3.279,49	3.747,99	4.157,92	4.684,98	4.919,23
11	2.846,13	3.162,36	3.396,61	3.747,99	4.257,48	4.491,72
10	2.740,71	3.045,24	3.279,49	3.513,73	3.958,81	4.064,21
9 ²⁾	2.413,93	2.682,15	2.822,70	3.197,51	3.490,32	3.724,56
8	2.255,81	2.506,46	2.623,58	2.729,00	2.846,13	2.919,90 ³⁾
7	2.108,25 ⁴⁾	2.342,48	2.494,76	2.611,87	2.699,72	2.781,70
6	2.066,08	2.295,64	2.412,77	2.524,03	2.600,15	2.676,30 ⁵⁾
5	1.977,07	2.196,08	2.307,36	2.418,62	2.500,60	2.559,16
4	1.876,34 ⁶⁾	2.084,82	2.225,37	2.307,36	2.389,34	2.437,36
3	1.844,71	2.049,68	2.108,25	2.201,95	2.272,21	2.336,64
2Ü	1.760,38	1.955,98	2.026,26	2.119,95	2.184,38	2.232,39
2	1.697,14	1.885,70	1.944,27	2.002,83	2.131,67	2.266,37
1	---	1.506,22	1.534,34	1.569,46	1.602,27	1.686,59

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

2)	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.922,25	3.103,80	3.326,33	3.537,16

- 3) 2.966,77
- 4) 2.166,81
- 5) 2.740,71
- 6) 1.934,90

Anlage 3
zum 4. Änderungstarifvertrag AWO NRW vom 22. Oktober 2012
(TV Tariferhöhung 2012 AWO NRW)

Tabelle Entgeltgruppen (Entgelttabelle)
TV AWO NRW ab 01. Juli 2014

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.995,20	4.439,11	4.604,40	5.194,70	5.643,35	5.938,49
14	3.612,68	4.014,08	4.250,22	4.604,40	5.147,48	5.442,64
13	3.325,80	3.695,33	3.896,03	4.285,63	4.828,71	5.053,03
12	2.975,14	3.305,73	3.777,97	4.191,18	4.722,46	4.958,58
11	2.868,90	3.187,66	3.423,78	3.777,97	4.291,54	4.527,65
10	2.762,64	3.069,60	3.305,73	3.541,84	3.990,48	4.096,72
9 ²⁾	2.433,24	2.703,61	2.845,28	3.223,09	3.518,24	3.754,36
8	2.273,86	2.526,51	2.644,57	2.750,83	2.868,90	2.943,26 ³⁾
7	2.125,12 ⁴⁾	2.361,22	2.514,72	2.632,76	2.721,32	2.803,95
6	2.082,61	2.314,01	2.432,07	2.544,22	2.620,95	2.697,71 ⁵⁾
5	1.992,89	2.213,65	2.325,82	2.437,97	2.520,60	2.579,63
4	1.891,35 ⁶⁾	2.101,50	2.243,17	2.325,82	2.408,45	2.456,86
3	1.859,47	2.066,08	2.125,12	2.219,57	2.290,39	2.355,33
2Ü	1.774,46	1.971,63	2.042,47	2.136,91	2.201,86	2.250,25
2	1.710,72	1.900,79	1.959,82	2.018,85	2.148,72	2.284,50
1	—	1.518,27	1.546,61	1.582,02	1.615,09	1.700,08

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

2)	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.945,63	3.128,63	3.352,94	3.565,46

- 3) 2.990,50
- 4) 2.184,14
- 5) 2.762,64
- 6) 1.950,38

Anlage 4
zum 4. Änderungstarifvertrag AWO NRW vom 22. Oktober 2012
(TV Tariferhöhung 2012 AWO NRW)

Anlage A

zur Sonderregelung für Beschäftigte in Servicediensten bei Vollmitgliedern des Arbeitgeberverbandes AWO Deutschland e.V. in NRW

Entgelttabelle

gültig ab 01. Oktober 2012

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 4 S	1.570,85	1.722,42	1.808,54	1.896,96	—	—
EG 3 S	1.538,70	1.635,14	1.745,38	1.809,69	—	—
EG 2 Ü S	1.519,01	1.619,41	1.699,45	1.775,64	—	—
EG 2 S	1.504,24	1.607,59	1.653,52	1.727,01	—	—
EG 1	—	1.476,69	1.504,24	1.538,70	1.570,85	1.653,52

Anlage 5
zum 4. Änderungstarifvertrag AWO NRW vom 22. Oktober 2012
(TV Tariferhöhung 2012 AWO NRW)

Anlage A

zur Sonderregelung für Beschäftigte in Servicediensten bei Vollmitgliedern des Arbeitgeberverbandes AWO Deutschland e.V. in NRW

Entgelttabelle

gültig ab 01. Oktober 2013

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 4 S	1.602,27	1.756,87	1.844,71	1.934,90	—	—
EG 3 S	1.569,47	1.667,84	1.780,29	1.845,88	—	—
EG 2 Ü S	1.549,39	1.651,80	1.733,44	1.811,15	—	—
EG 2 S	1.534,32	1.639,74	1.686,59	1.761,55	—	—
EG 1	—	1.506,22	1.534,32	1.569,47	1.602,27	1.686,59

Anlage 6
zum 4. Änderungstarifvertrag AWO NRW vom 22. Oktober 2012
(TV Tariferhöhung 2012 AWO NRW)

Anlage A
zur Sonderregelung für Beschäftigte in Servicediensten bei Vollmitgliedern des Arbeitgeberverbandes AWO Deutschland e.V. in NRW

Entgelttabelle

gültig ab 01. Juli 2014

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 4 S	1.615,09	1.770,92	1.859,47	1.950,38	---	---
EG 3 S	1.582,03	1.681,18	1.794,53	1.860,65	---	---
EG 2 Ü S	1.561,79	1.665,01	1.747,31	1.825,64	---	---
EG 2 S	1.546,59	1.652,86	1.700,08	1.775,64	---	---
EG 1	---	1.518,27	1.546,59	1.582,03	1.615,09	1.700,08